

## Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers

**Wie ich erfahren habe, hat mein Arbeitgeber einen Konkursantrag gestellt. Der Lohn für November ist bereits nicht mehr gesichert. Ich habe per Ende Dezember gekündigt und werde eine Sicherstellung der Löhne für November und Dezember verlangen. Falls diese Sicherstellung nicht bis Mittwoch eintrifft, kann ich dann unschädlich für das Arbeitslosengeld kündigen?**

Die fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers nach Art. 337a OR setzt nicht voraus, dass der Arbeitgeber mit Lohnzahlungen bereits im Rückstand ist. Eine akute Lohngefährdung genügt. Davon kann ausgegangen werden, wenn die Firma die Bilanz deponiert (Konkursantrag gestellt) hat. Ein Begehren um Sicherstellung der Gehälter für November und Dezember ist daher gerechtfertigt.

Wer wegen Zahlungsunfähigkeit gestützt auf Art. 337a OR das Arbeitsverhältnis fristlos beenden möchte, muss dem Arbeitgeber eine angemessene Frist (3-5 Arbeitstage) zur Sicherstellung künftiger Löhne ansetzen. Gleichzeitig ist anzumerken, dass bei Ausbleiben der Sicherstellung die fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses vorbehalten werde. Erfolgt die Sicherstellung nicht, muss eine fristlose Kündigung sofort nach Ablauf der Frist ausgesprochen werden. Beide Mitteilungen haben beweisbar zu erfolgen (eingeschrieben oder gegen Empfangsbestätigung). Der Arbeitnehmer kann sich am Tag der fristlosen Kündigung bei der Arbeitslosenversicherung (ALV) melden und hat grundsätzlich ab diesem Zeitpunkt Anspruch auf Leistungen.

Ob dieses Vorgehen in Ihrem Fall Sinn macht, ist gleichwohl zu überlegen. Wenn die Firma die Bilanz deponiert hat, ist die Konkurseröffnung rasch zu erwarten. Ist der Konkurs eröffnet, können die betroffenen Arbeitnehmer einen Antrag auf Ausrichtung von Insolvenzenschädigung (IE) stellen. Diese deckt offene Lohnforderungen für die letzten vier Monate bis zum Höchstbetrag des versicherten Lohnes (zurzeit Fr. 8'900.- pro Monat) ab. Die IE ist daher höher als das Taggeld der ALV. Sie wird jedoch nur für geleistete Arbeit erbracht.

Kündigen Sie das Arbeitsverhältnis fristlos, können Sie zwar sofort Arbeitslosenentschädigung beziehen. Bei einer späteren Eröffnung des Konkurses haben Sie damit aber nichts gewonnen, sondern verlieren Geld. Bei bestehendem Arbeitsverhältnis im Zeitpunkt der Konkurseröffnung bestünde Anspruch auf die (höhere) IE für die bis dahin offenen Lohnforderungen. Für die Zeit zwischen der fristlosen Kündigung und der Konkurseröffnung müssten Sie sich mit der tieferen ALE begnügen.